

überhaupt für selbstverständlich hielt und nicht annehmen konnte, ein Leser würde darauf verfallen, die Darlegungen so zu verstehen, als käme der Vertrag in dem Augenblick zustande, wo das Rezensionsexemplar der Redaktion zugeht. Wenn der Leser meine Zeilen daraufhin noch einmal durchliest, so wird ihm klar werden, daß zunächst Herr Hölscher »falsch gelesen« hat (was er ja mir vorwirft). Also die Ausführungen des Herrn Hölscher im vierten Absatz seiner Zeilen, die völlig richtig sind, schienen mir eben so selbstverständlich, daß ich diese Dinge als bekannt voraussetzen durfte. — Nun legte mir aber Herr Hölscher, wie ich schon betonte, etwas unter, und dieses, weil es natürlich falsch ist, greift er an.

Herr Hölscher sagt, »der Gesetzgeber habe unmöglich gewollt, daß (und nun folgt, wie er mich verstanden) durch die Uebersendung des Rezensionsexemplars ein Vertrag zwischen dem Verleger und der Redaktion zustande kommt, laut dem die Redaktion zur Besprechung des Buches verpflichtet ist«. In der That, so etwas giebt es nicht, und ich würde eine solche Behauptung einem Juristen niemals in die Schuhe geschoben haben. Und da hätte eine einfache ruhige Uebersetzung Herrn Hölscher doch »einiges Nachdenken lehren sollen«; wenn er mir sagt, diese unmöglichen Zustände hätten mich »einiges Nachdenken lehren sollen«, so hat er eben nicht verstanden, daß meine Erörterungen zu ganz anderen Zuständen führen, als er mir unterlegt. Man vergleiche nun damit, was ich wirklich gesagt habe. Ich sagte wörtlich nach der Anführung des § 151: »Es entsteht also ein völlig gültiger und mit allen nötigen Erfordernissen ausgerüsteter Vertrag auch durch stillschweigende Annahme (!) einer Offerte, wenn nämlich eine ausdrückliche Annahme nach der Verkehrssitte nicht erwartet wird. Auf den Fall der Rezensionsexemplare angewendet, hat dies folgende Bedeutung und Wirkung: Der Verleger, der einer Redaktion ein Rezensionsexemplar mit der Bitte um Besprechung einsendet, macht damit der Redaktion einen Antrag, das Buch gegen eine Gegenleistung zu besprechen.« Also betonte auch ich, daß der Vertrag durch Annahme entsteht, die allerdings auch stillschweigend geschehen kann. Damit sagte ich doch nun aber natürlich nicht, daß diese Annahme sogleich, in dem Zeitpunkt des Empfangs des Rezensionsexemplars erfolge, ich sprach vielmehr nur von dem Antrag des Verlegers, der den Inhalt habe, die Redaktion möge das Buch gegen eine Gegenleistung besprechen. Dann verbreitete ich mich weiter über diese Gegenleistung, um zu dem gewollten Ziele und Resultate zu kommen, und verzichtete darauf, zu betonen, daß der Antrag natürlich erst durch die konkludente Handlung der Besprechung angenommen werde und daß, wenn eine solche Besprechung nicht erfolgt, der Antrag also selbstverständlich auch nicht angenommen ist und ein Vertrag nicht zu stande gekommen ist. Und in diesem Gedankengange schnell zum Resultate steuernd, führte ich aus, daß also, wenn eine Besprechung erfolgt ist, der Vertrag geschlossen ist, der nach dem Willen der Parteien auf Eigentumsübertragung des Buches gegen die Besprechung geht (denn das ist die wichtige Konsequenz, auf die überhaupt alles ankommt), daß aber andererseits, wenn der Vertrag gar nicht geschlossen ist (weil keine Annahme des Antrags durch etwa erfolgte Besprechung vorliegt), natürlich auch jeder Rechtsgrund des Eigentumsüberganges an dem Buche fehlt, der Verleger also Eigentümer des nicht besprochenen Buches bleibt.

Das alles ist klar und das alles würde ich vor jedem Forum zu behaupten und zu beweisen wagen, und von einem Mißverstehen der Bestimmung des § 151 Bürgerlichen Gesetzbuches meinerseits kann wohl nicht füglich die Rede sein. »Daß dieser Paragraph einen Vertrag ohne Annahme des Angebots konstruiere«, wie Herr Hölscher als meine Meinung

angiebt, das habe ich nie behauptet und kann kein Einsichtiger behaupten, ja das sollte man sogar gar nicht einmal aus meinen Worten herauslesen können, denn wenn ich sage, es genügt stillschweigende Annahme (im Gegensatz zu ausdrücklicher), so sage ich doch nicht etwa, keine Annahme; gewiß ist Annahme nötig, diese kann aber stillschweigend sein, d. h. durch konkludente Handlung, — denn ich habe nie anders gedacht und geschrieben, als daß diese stillschweigende Annahme durch die Veröffentlichung der Besprechung selbst geschieht.

Soweit der erste Teil meiner Ausführungen und der Hölscherschen Entgegnung. Man sieht, daß nicht ich »falsch gelesen« und »mißverstanden« habe, sondern daß vielmehr gerade die Entgegnung auf solchen nicht zutreffenden Voraussetzungen beruht und über diesen Anfangsstadien die weiteren Stufen, zu denen ich folgerichtig aufsteigend gelangte, gar nicht gesehen hat und mir daher auch nicht dorthin folgen konnte.

Denn — und damit komme ich auf den zweiten Punkt — ein Resultat zieht Herr Hölscher nicht, das kann er auch aus dem von ihm betrachteten Zeitpunkt (nämlich der Rezensionsexemplarforderung) gar nicht ziehen. Er behauptet nur (und zwar meines Erachtens ganz unvermittelt), daß der Verleger in dem Falle, daß eine Besprechung nicht erscheint, sein Eigentumsrecht an dem Rezensionsexemplar behält! Dies ist natürlich völlig richtig, ergibt sich jedoch in der Hölscherschen Entgegnung nur aus kurzer Anwendung meiner eingehenden Begründungen (siehe Seite 7413, Zeile 13—17). Darauf aber fährt Herr Hölscher wörtlich fort: »Die Redaktion ist noch nicht einmal zur Rückgabe bei Einforderung verpflichtet, geschweige denn zur Rücksendung, auch nicht gegen Einwendung der Portokosten . . .« Wenn ich auch gar nicht verkenne, was Herr Hölscher eigentlich damit meint und worauf ich wahrscheinlich noch ein andermal Gelegenheit haben werde einzugehen, so erscheinen diese Worte, in dieser Weise ausgesprochen, als ein krasser Widerspruch. Denn wenn jemand wirklich Eigentümer ist, dann kann er unbedingt sein Eigentum von dem es innehabenden Nicht-eigentümer herausverlangen, auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit ganz bestimmten Klagen, und es ist mir nicht verständlich, daß man behaupten kann, der Eigentümer sollte nicht einmal gegen Vergütung der Portoauslagen seinen Eigentumsgegenstand zurückerhalten. Daß die Lehre von Treu und Glauben im Rechtsverkehr dies alles noch bestätigen und bestärken würde, darauf will ich jetzt hier gar nicht eingehen. Ja, um das Rechtsverhältnis dieses Zeitpunktes der Rückforderung noch weiter zu verfolgen, wäre zu sagen: Wenn der Verleger sein Buch zurückfordert, so kann die Redaktion sagen: nein, ich möchte es noch besprechen. Damit macht sie einen neuen Antrag, auf den der Verleger eingehen kann oder nicht u. s. w. Doch, wie gesagt, das führt hier zu weit, und hier ergeben sich noch einige juristische Schwierigkeiten, auf die ich ein andermal eingehen muß.

Um nun zum Schluß zu gelangen, so kann ich für das Recht der Rezensionsexemplare nach nochmaliger genauer Prüfung nur auf meine ersten, jetzt mit diesen Zeilen nochmals geklärten Ausführungen hinweisen und diese in jedem Punkte aufrecht halten. Wenn es Herr Hölscher für gut befunden hat, sie zu bestreiten, so wird jeder, der sich meine und seine Ausführungen eingehender ansieht, zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Angriffe des Herrn Hölscher gegen eine von ihm selbst erst geschaffene irrige Ansicht sich richten, die sich in meinen Ausführungen nicht findet, daß er im übrigen meinen weiteren Erörterungen nicht gefolgt ist und endlich selbst nicht nur kein Ergebnis